

Sehr geehrte Frau Lindner,  
sehr geehrter Herr Dr. Klenk,  
sehr geehrte Damen und Herren,

bitte entschuldigen Sie die verzögerte Zuleitung meiner Antwort! Gerne nehme ich zu Ihrem Anliegen Stellung und lege Ihnen die die Sicht der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag zum Thema Gemeinschaftsschule dar.

Wir als CSU-Fraktion stehen für das differenzierte und durchlässige bayerische Schulsystem. Dieses eröffnet jeder Schülerin und jedem Schüler einen passenden, individuellen Bildungsweg. Im Laufe eines Schullebens können sich Leistungen von Kindern und Jugendlichen ändern. Jeder Schüler erhält deshalb regelmäßig die Möglichkeit, seinen Bildungsweg neuen Gegebenheiten und Zielen anzupassen. Dies vermeidet Unter- oder Überforderung und macht den Schulerfolg wahrscheinlich. Alle Schulen in Bayern bieten mehrere Möglichkeiten, um Schulabschlüsse zu erreichen. Grundsätzlich gilt: Mit jedem erreichten Abschluss steht der Weg zum nächsthöheren schulischen Ziel offen. Nach dem Prinzip der Durchlässigkeit ermöglicht jede weiterführende Schule den mittleren Schulabschluss. Somit eröffnet das differenzierte und durchlässige bayerische Schulsystem jedem Kind einen Bildungsweg, der seinen Interessen und Begabungen entspricht.

Im Jahr 2020 haben Prof. Dr. Harmut Esser und Julian Seuring in einer theoretisch modellierten, empirischen Studie zum differenzierten Schulwesen gezeigt, dass es bei einer strikten Differenzierung keine Verstärkung der Effekte der sozialen Herkunft, wohl aber eine Zunahme der Leistungen in der Sekundarstufe gibt, speziell in der Kombination mit einer homogeneren Zusammensetzung der Schulklassen nach den kognitiven Fähigkeiten. Das gilt gerade für die Kinder in den Schulklassen der unteren Bildungswege mit geringerem Leistungsniveau. Diese Ergebnisse bestätigen unsere Überzeugung, dass das bestehende differenzierte und durchlässige bayerische Schulsystem einen wichtigen Beitrag zu einem möglichst hohen Maß an Bildungsgerechtigkeit leistet. Darin werden wir auch vom Bildungsmonitor 2022 bestätigt: In Bayern bleiben nur wenige Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss oder weisen geringe Kompetenzen auf. Auch hat die soziale Herkunft in Bayern nur einen geringen Effekt auf die Kompetenzen der jungen Menschen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten zu einem inklusiven Schulsystem. Für die Umsetzung in Landesrecht gibt die UN-BRK unbeschadet ihres Anliegens einer gemeinsamen Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung bzw. – in schulrechtlicher Begrifflichkeit: sonderpädagogischem Förderbedarf – kein bestimmtes Modell vor.

Am 13. Juli 2011 hat der Bayerische Landtag die Inklusion im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) verankert. Die Änderung erfolgte auf Initiative einer interfraktionellen Arbeitsgruppe aus allen damals im Bayerischen Landtag vertretenen

Fraktionen und ist Ergebnis eines intensiven Ringens um die bestmögliche Umsetzung der UN-BRK. Die fortgesetzte überfraktionelle Zusammenarbeit, seit vielen Jahren unter der Leitung meines Fraktionskollegen MdL Norbert Dünkel, verdeutlicht unseren Willen, Inklusion als sensibles Thema von besonderer Bedeutung weiterhin eng zu begleiten und weiterzuentwickeln. Seither ist inklusiver Unterricht Aufgabe aller Schulen (Art. 2 BayEUG), die inklusive Schule ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen (Art. 30b BayEUG). Art. 30a und 30b BayEUG benennen die bewährten, weiter- und neuentwickelten Formen der Inklusion. Förderschulen bleiben als Kompetenzzentren für Sonderpädagogik und als Lernorte für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten.

Diese Angebotsvielfalt trägt den unterschiedlichen Bedürfnissen dieser Schülerinnen und Schüler angemessen Rechnung. Dabei ist immer vom einzelnen Kind mit seinen Bedürfnissen und seinen Gaben auszugehen. Grundsätzlich entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind an einer allgemeinen Schule – meist die Schule vor Ort bzw. die Sprengelschule – oder an einer Förderschule unterrichtet wird (Art. 41 Abs. 1 BayEUG); ein verpflichtender Förderschulbesuch ist nur unter engen Voraussetzungen möglich (Art. 41 Abs. 5 BayEUG). Bei der Wahl des Lernorts sind im konkreten Einzelfall die Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen.

Der „Bayerische Weg der Inklusion“ wird seit 2011 auf allen Ebenen und in allen Bereichen kontinuierlich ausgebaut, weiterentwickelt und personell unterfüttert (u.a. Unterstützung und Beratung für Lehrkräfte, Schulen und Erziehungsberechtigte; Lehrerbildung; systemische Verankerung inklusiver Expertise; bereichsübergreifende Zusammenarbeit in „Inklusiven Regionen“).

Diese schrittweise Entfaltung spiegelt sich in der Entwicklung der sog. Inklusionsquote in Bayern wider, die mit leichten Schwankungen von 20,9 % im Schuljahr 2010/11 auf 32,1 % im Schuljahr 2021/22 anstieg. Hierzu trugen nicht zuletzt die Schularten Realschule und Gymnasium bei, an denen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung innerhalb der letzten fünf Jahre signifikant anstieg. Dieser schrittweise Ausbau erfüllt mit Blick auf den in Art. 4 Abs. 2 UN-BRK nominierten progressiven Realisierungsvorbehalt die aus Artikel 24 Abs. 2 UN-BRK erwachsende allgemeine Verpflichtung für ein inklusives Schulsystem.

Sehr geehrte Frau Lindner, sehr geehrter Herr Dr. Klenk, ich hoffe, es ist deutlich geworden, dass wir mit dem bayerischen Weg der Inklusion und dem differenzierten und durchlässigen Schulsystem allen Schülerinnen und Schülern sehr gute und passgenaue Bildungsangebote machen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Waschler

**ABGEORDNETENBÜRO**

**Prof. Dr. Gerhard Waschler, MdL**

*Bildungspolitischer Sprecher der CSU-Landtagsfraktion*

*Vorsitzender der bildungspolitischen Sprecher der CDU-/CSU-Landtagsfraktionen*